OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500551/7/Kü/LB

Datum:
Linz, 18. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von S. H., K.- straße 6, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Mai 2020, GZ: BHLL/919100018664/19, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Mai 2020, GZ: BHLL/919100018664/19, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 30 Abs. 1 Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird, eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Stunden, verhängt, weil er als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x im Sanierungsgebiet auf der A1-Westautobahn am 27. März 2019 um 20:46 Uhr bei StrKm 159,800 in Fahrtrichtung Wien die erlaubte Höchstgeschwindigkeit um 10 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf abgezogen. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das Straferkenntnis aufzuheben.

Begründend führte der Bf aus, dass er das Delikt nicht begangen habe. Er kenne das Gebiet und sei sich sicher, nicht zu schnell gefahren zu sein. Er wisse, dass dort ein Tempolimit bestehe. Der Spruch sei aufzuheben, weil auch die Eichung über drei Jahre her sei und sich Messunsauberkeiten eingeschlichen haben können.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Schreiben vom 25. Juni 2020 das eingebrachte Rechtsmittel samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Einholung eines Sachverständigengutachtens zur technischen Überprüfung der vorliegenden Geschwindigkeitsmessung.

Der Sachverständige hält in seinem Gutachten vom 7. Oktober 2020 Folgendes fest:

„Nach der durchgeführten Bildbearbeitung der beiden Radarfotos, ist augenscheinlich festzustellen, dass auf beiden Fotos nur das Fahrzeug des Beschwerdeführers abgebildet ist.

Die beiden Fotos werden in einem Zeitabstand von 0,5 s ausgelöst.

Auf beiden Fotos ist eine Reflexion des Radarblitzes an der Karosserie des Fahrzeuges erkennbar. Die Spiegelung des Lichtblitzes hat mit der Radarmessung, die auf elektro-magnetischen Wellen beruht nichts zu tun. Da die Fotos erst nach der Messwertbildung gemacht werden, ist zum Zeitpunkt der Fotoauslösung die Geschwindigkeitsmessung bereits beendet.

Die durchgeführte fotogrammetrische Auswertung der beiden Radarfotos (Objektiv 35 mm / Kamerawinkel 16 Grad) ergibt unter Berücksichtigung der zulässigen Auswertetoleranz von 10% eine Bestätigung des Geschwindigkeitswertes von brutto 116 Km/h.

Abzüglich der Messtoleranz von 5 % ist dem Beschwerdeführer eine Fahrgeschwindigkeit von 110 km/h vorzuhalten.

Zum Zeitpunkt der gegenständlichen Radarmessung war die Überkopfanzeige, die sich in Fahrtrichtung Wien vor dem gegenständlichen Radargerät befindet, mit der LED- Anzeige von 100 km/h aktiviert. Im Hinblick darauf, dass die Messung am 27. März 2019 um 20:46 Uhr durchgeführt worden ist, war die LED-Anzeige bei Dunkelheit in der Annäherung gut erkennbar.

Aus technischer Sicht ist die Geschwindigkeitsmessung korrekt und dem auf den Radarfotos abgebildeten KFZ zuzuordnen."

Dieses Gutachten wurde dem Bf in Wahrung des Parteingehörs zur Stellungnahme vorgelegt. In seiner Reaktion auf das Gutachten hält der Bf nochmals fest, dass er die Strecke sehr gut kenne und wisse, dass dort Tempo-100 herrsche. Zudem habe er mit seinem Pkw Probleme mit dem Getriebe gehabt, er sei daher nicht schneller als Tempo-100 gefahren. Zudem wünsche er sich eine Kulanzlösung.

Da aufgrund der durchgeführten Erhebungen, die dem Bf zur Kenntnis gebracht wurden, der Sachverhalt feststeht, konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden, zumal diese, trotz entsprechender Belehrung, nicht beantragt und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat mit dem auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen x am 27. März 2019 um 20:46 Uhr in der Gemeinde A. auf der A 1-Westautobahn bei StrKm 159,800, Fahrtrichtung Wien, die in diesem Bereich durch Verkehrs-beeinflussungsanlage durch Verkehrszeichen mit dem Zusatzhinweis „IG-L" ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz um 10 km/h überschritten.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres, ordnungsgemäß geeichtes Radar-Messgerät MUVR 6FA 0248. Zum Tatzeitpunkt war eine durch

Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h ausgewiesen.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, welchem der Eichschein über das stationäre Messgerät sowie Lichtbilder über die ausgewiesene Geschwindigkeitsbeschränkung angeschlossen sind. Zudem wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die vorliegende Radarmessung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens überprüft. Aufgrund dieser vorliegenden Unterlagen waren daher die Sachverhaltsfeststellungen zu treffen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31.10.2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolgte - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an der Lenkereigenschaft des Bf sowie der mittels Radargerät gemessenen Geschwindigkeit, die durch den Sachverständigen überprüft wurde, keine Bedenken. Fest steht zudem, dass zum fraglichen Tatzeitpunkt mittels Verkehrsbeeinflussungsanlage eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h ausgewiesen war, welche dem Bf, eigenen Angaben zu Folge, auch bekannt gewesen ist. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher fest, dass der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Vom Bf wurde – außer der allgemeinen Erklärungen die Geschwindigkeit eingehalten zu haben – kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Allein durch die Behauptung nicht zu schnell gefahren zu sein, kann der mittels Radarmessgerät ermittelten tatsächlichen Geschwindigkeit, nicht entgegengetreten werden. Zudem war die mittels Verkehrsbeeinflussungssystem kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h mit dem Zusatz „IG-L“ am Überkopfwegweiser auch für den Bf erkennbar. Insgesamt ist es daher dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen, Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten herbeizuführen, weshalb ihm die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar ist.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der Erstinstanz wurde im Zuge der Strafbemessung festgehalten, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden konnten und daher wie angekündigt geschätzt wurden. Sonstige strafmildernde und straferschwerende Gründe konnten nicht gefunden werden. Im Hinblick auf den gesetzlichen Strafrahmen, der eine Höchststrafe von 2.180 Euro vorsieht, erscheint daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt.

III. Zu den Verfahrenskosten ist anzumerken, dass das angefochtene Straferkenntnis zur Gänze bestätigt wurde und daher gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG der Verfahrenskostenbeitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger